

Gesundheitsministerium: Novelle der Lockerungsverordnung erlassen, Maßnahmen treten ab Montag, 00.00 Uhr in Kraft

Wien (OTS) - Die Novelle der Lockerungsverordnung wurde soeben unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_407/BGBLA_2020_II_407.html] (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_407/BGBLA_2020_II_407.html)

kundgemacht und tritt mit Montag, 21. September, 00.00 Uhr in Kraft.

Ab Montag gelten, ergänzend zu den bereits verankerten Regelungen ([<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>] (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>))

österreichweit folgende neue Maßnahmen:

MNS-Pflicht

~

- * In der Gastronomie (indoor) für Personal bei KundInnenkontakt und für KundInnen, wenn diese sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden
- * Auf Märkten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien)
- * In Einkaufszentren
- * Auf Fach- und Publikumsmessen (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien)
- * Im Handel und bei Dienstleistungen (im KundInnenbereich von Betriebsstätten, bereits seit Montag, 14.9., gültig)

~

Veranstaltungen

~

- * Indoor ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze: maximal 10 Personen
- * Outdoor ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze: weiterhin maximal 100 Personen (bereits seit Montag, 14.9., gültig)
- * Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen:

* An Begräbnissen dürfen maximal 500 Personen teilnehmen.*
Teamsport wie beispielsweise Fußball oder Basketball ist weiterhin möglich. Die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen ist nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl miteinzuberechnen.

* Berufliche Aus- und Fortbildungen (zum Beispiel Schulungen)

* Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (Regelung wie bisher)

* Privater Wohnbereich (Wohnung, Haus, eigener Garten)

* Ein COVID-19-Präventionskonzept muss bei den folgenden Veranstaltungen ausgearbeitet und umgesetzt werden:

* Indoor: ab 50 Personen

* Outdoor: ab 100 Personen

* Für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen gilt weiterhin die maximale Personen-Höchstzahl von 1.500.

* Für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Freien gilt weiterhin die maximale Personen-Höchstzahl von 3.000.

* Für Veranstaltungen ab 250 Personen ist eine behördliche Bewilligung erforderlich.

~

Gastronomie

~

* Maximal 10 Erwachsene pro Tisch (zuzüglich ihren minderjährigen Kindern)

* MNS-Pflicht in der Gastronomie (indoor) für Personal bei KundInnenkontakt und für KundInnen, wenn diese sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden.

* Sitzplatz-Pflicht bei der Konsumation indoor (bereits seit Montag, 14.9., gültig)

~

Sperrstunde

~

* Sperrstunde für die Gastronomie und Veranstaltungen: 01.00 Uhr
* Keine Ausnahme mehr für geschlossene Gesellschaften

~

~

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag.a (FH) Katharina Häckel-Schinkinger, MBA

Pressereferentin

+43-1-71100-862477

pressesprecher@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/46/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0206 2020-09-18/20:52

182052 Sep 20

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200918_OTS0206